

BGer 2C_508/2020 vom 18. Juni 2020

Bundesgericht, 2020-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_508_2020

FR: TF 2C_508/2020 du 18 juin 2020

IT: TF 2C_508/2020 del 18 giugno 2020

Erwägungen

E. 1.1

B.A._____ und A.A._____ zogen mit den Töchtern C.A._____ und D.A._____ in den Sommerferien 2019 innerhalb des Schulkreises U._____ um. Die Kreisschulbehörde U._____ teilte D.A._____ einer 1. Sekundarklasse der Schule B._____ zu. Die ältere Schwester C.A._____ verblieb in einer Sekundarklasse der Schule C._____. Auf Gesuch der Eltern vom 10. Juni 2019 hin wurden beide Töchter der Schule C._____ zugeteilt; die Eltern wurden darüber informiert, dass für D.A._____ kein Schulwegabonnent abgegeben werden könne, da die Umteilung an die weiter entfernte Schule C._____ auf ihren Wunsch hin erfolgt sei.

E. 1.2

B.A._____ und A.A._____ waren hiermit nicht einverstanden. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wies am 7. Mai 2010 kantonal letztinstanzlich eine diesbezügliche Beschwerde des Ehepaars ab. Das Gericht begründete seinen Entscheid damit, dass C.A._____ über ein Schulwegabonnement verfüge, da sie aus schulorganisatorischen Gründen der Schule C._____ zugeteilt worden sei; bei D.A._____ beruhe die Umteilung indessen auf dem Wunsch der Eltern, dass beide Mädchen dasselbe Schulhaus besuchen könnten, weshalb sie den damit verbundenen längeren Schulweg zu vertreten hätten und D.A._____ kein Schulwegabonnement zustehe. A.A._____ und B.A._____ sind am 17. Juni 2020 hiergegen an das Bundesgericht gelangt.

E. 2.1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG (SR 173.110) haben Rechtsschriften die Begehren und die Begründung zu enthalten. Diese muss sachbezogen sein und sich auf den Gegenstand des angefochtenen Entscheids beziehen. Die beschwerdeführende Partei muss in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen in gedrängter Form plausibel darlegen, inwiefern die Vorinstanz Rechte oder Rechtsnormen verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 ff. mit Hinweisen).

E. 2.2

Die vorliegende Eingabe genügt diesen Anforderungen nicht: Zwar macht das Ehepaar A._____ geltend, es seien beiden Töchtern Schulwegabonnemente auszustellen. Die Beschwerdeführer legen aber nicht dar, inwiefern der Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich Recht verletzen würde; sie setzen sich in keiner Weise mit der Begründung der Vorinstanz auseinander, wonach bei der einen Tochter die Zuteilung im Schulhaus C._____ aus schul

organisatorischen Gründen und bei der anderen auf

Wunsch der Eltern hin erfolgt sei, womit im Rahmen von Art. 2 Abs. 3 des Städtzürcher Transportreglements vom 19. September 2007 ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung der beiden Töchter bestehe.

E. 2.3

Weil die Beschwerde offensichtlich keine sachbezogene Begründung enthält, ist darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG durch den Präsidenten als Instruktionsrichter nicht einzutreten. Es rechtfertigt sich, ausnahmsweise keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG); es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.